

**412.321**

**Schulleistungsverordnung  
(Änderung)**

(vom 2. Oktober 2002)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Schulleistungsverordnung vom 10. September 1986 wird wie folgt geändert:

Pauschalen

§ 29. Für die Berechnung des Kostenanteils an Stütz- und Fördermassnahmen und an den Deutschunterricht für fremdsprachige Volksschüler ist je ein Höchstansatz von Fr. 2000 pro Schüler und Jahr massgebend. Satz 2 unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie gilt erstmals für die 2003 zur Auszahlung gelangenden Staatsbeiträge.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi